



HESSISCHER LANDTAG

20. 05. 2003

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

A. Problem

In der Vergangenheit gab es verschiedentlich Probleme, wenn ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Gemeindevertretung oder eines Kreistags besondere Aufwendungen entstanden, weil sie wegen einer Schwerbehinderung zur Wahrnehmung ihres Mandats auf Unterstützung angewiesen sind (z.B. Vorlesekraft bei blinden Gemeindevertretern, Hilfe bei der Überwindung von Barrieren bei gehbehinderten und auf den Rollstuhl angewiesenen Gemeindevertretern etc.). Gelegentlich stießen Regelungen in den einzelnen Satzungen über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen, in denen dieser besondere Aufwand Berücksichtigung finden sollte, auf rechtliche Bedenken, weil die bisherige Fassung des § 27 HGO einen solchen jedenfalls nicht ausdrücklich erwähnt.

B. Lösung

Durch den neuen Satz 2 in § 27 Abs. 2 der HGO soll klargestellt werden, dass ein besonderer behinderungsbedingter Aufwand entschädigt werden kann. Diese Klarstellung dient der Gleichstellung schwerbehinderter Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die ohne diese Regelung ihren Aufwand ohne Entschädigung selbst zu tragen hätten und damit im Ergebnis gegenüber denjenigen, denen ein solcher Aufwand nicht erwächst, benachteiligt wären.

Der bisherige § 27 Abs. 2 HGO regelt nur die Erstattung von Fahrtkosten. Da auch der neue Erstattungsanspruch nur für tatsächlich entstandenen Aufwand gelten soll und nachgewiesen sein muss, wird er systematisch im gleichen Absatz wie die Fahrtkosten geregelt. Dies geschieht zugleich in Abgrenzung zum Ersatz von Verdienstaufschlag in Abs. 1, der anderen Bewertungskriterien unterliegt, und der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Abs. 3, die nur gewährt wird, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist. Die Zuordnung zu Abs. 2 bedeutet zugleich, dass die Verweisung in Abs. 4 für die Fraktionssitzungen ohne Änderung automatisch auch den neuen Anspruch nach dem einzufügenden Abs. 2 Satz 2 umfassen würde.

§ 28 Abs. 2 HKO und § 19 MittelstufenG verweisen für die ehrenamtlich Tätigen jeweils auf § 27 HGO, sodass die Änderung auch für Kreistagsmitglieder und für Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes gilt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Den Gemeinden, Kreisen und dem Landeswohlfahrtsverband entstehen geringe finanzielle Mehraufwendungen, die im Vorhinein nicht zu beziffern sind.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

In Ausführung des Diskriminierungsverbotes des Grundgesetzes wird die bestehende Benachteiligung behinderter Menschen bei der Ausübung eines kommunalen Mandates beseitigt.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

Vom

Artikel 1

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

"Ehrenamtlich Tätige, die schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch sind, erhalten den aufgrund ihrer Behinderung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen besonderen Aufwand ersetzt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

In der Vergangenheit gab es verschiedentlich Probleme, wenn ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Gemeindevertretung oder eines Kreistags besondere Aufwendungen entstanden, weil sie wegen einer Schwerbehinderung zur Wahrnehmung ihres Mandats auf Unterstützung angewiesen sind (z.B. Vorlesekraft bei blinden Gemeindevertretern, Hilfe bei der Überwindung von Barrieren bei gehbehinderten und auf den Rollstuhl angewiesenen Gemeindevertretern etc.). Gelegentlich stießen Regelungen in den einzelnen Satzungen über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen, in denen dieser besondere Aufwand Berücksichtigung finden sollte, auf rechtliche Bedenken, weil die bisherige Fassung des § 27 HGO einen solchen jedenfalls nicht ausdrücklich erwähnt. Durch den neu angefügten Satz soll klargestellt werden, dass ein besonderer behinderungsbedingter Aufwand entschädigt werden kann. Diese Klarstellung dient der Gleichstellung schwerbehinderter Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die ohne diese Regelung ihren Aufwand ohne Entschädigung selbst zu tragen hätten und damit im Ergebnis gegenüber denjenigen, denen ein solcher Aufwand nicht erwächst, benachteiligt wären.

§ 28 Abs. 2 HKO und § 19 MittelstufenG verweisen für die ehrenamtlich Tätigen jeweils auf § 27 HGO, sodass die Änderung auch für Kreistagsmitglieder und für Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes gilt.

Der neue Satz wird an § 27 Abs. 2 HGO angefügt, der bisher nur die Erstattung von Fahrtkosten regelt. Da auch der neue Erstattungsanspruch nur für tatsächlich entstandenen Aufwand gelten soll und nachgewiesen sein muss, wird er systematisch im gleichen Absatz wie die Fahrtkosten geregelt. Dies geschieht zugleich in Abgrenzung zum Ersatz von Verdienstaufschlag in Abs. 1, der anderen Bewertungskriterien unterliegt, und der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Abs. 3, die nur gewährt wird, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist. Die Zuordnung zu Abs. 2 bedeutet zugleich, dass die Verweisung in Abs. 4 für die Fraktionsitzungen ohne Änderung automatisch auch den neuen Anspruch nach dem einzufügenden Abs. 2 Satz 2 umfassen würde.

Nur tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwand soll ersetzt werden. Die Formulierung geht zurück auf einen Vorschlag des Regierungspräsidiums Kassel. Die Kasseler Stadtverordnetenvorsteherin hatte zuvor einen Vorschlag für eine Ergänzung der Kasseler Satzung für die Entschädigung der Stadtverordneten zur Überprüfung gestellt. Der Formulierungsvorschlag des Regierungspräsidiums wird hier weitgehend in den Gesetzentwurf übernommen. Durch die Formulierung "besonderen Aufwand" soll zusätzlich klargestellt werden, dass es nicht um eine Erweiterung der Ansprüche nach Abs. 1 oder Abs. 3 geht, sondern um einen originären Nachteilsausgleich. Dies wird auch durch die kausale Anknüpfung des Aufwands an die Schwerbehinderung einerseits und die Mandatsausübung andererseits zum Ausdruck gebracht.

In Hessen gibt es derzeit wenige schwerbehinderte ehrenamtlich tätige Personen auf kommunaler Ebene, die von der vorgeschlagenen Regelung Gebrauch machen könnten. Insgesamt acht Personen haben am 11. März 2003 an einem Treffen behinderter Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter aus Hessen in Marburg teilgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht allen schwerbehinderten ehrenamtlich tätigen Personen auch tatsächlich Aufwendungen aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Wenn solche anfallen, ist ihr Ersatz aber notwendig für die Gleichstellung behinderter mit nicht behinderten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern.

Wiesbaden, 28. April 2003

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir